

## 13. Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Beschäftigungsverhältnisse	beschäftigt bei ... / (Plan-) Stelle an...	zählt als Beschäftigte/-r an ...	ÖPR		BPR BBS und HPR BBS	
			wahlberechtigt	wählbar	wahlberechtigt	wählbar
Lehrer/-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Seiteneinsteiger/-in	Land, ADD / jeweiliger Schule	jeweilige Schule	an jeweiliger Schule		✓	✓
Im BBS-Bereich teilabgeordnete Lehrkraft im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Schule, an die abgeordnet wurde	an der Stammschule		✓	✓
Im BBS-Bereich mit voller Stundenzahl abgeordnete Lehrkraft im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Schule, an die abgeordnet wurde	nach drei Monaten an aufnehmender Schule	nach drei Monaten an aufnehmender Schule <sup>1)</sup>	✓	✓
An andere Schulart teilabgeordnete Lehrkraft im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis; teilabgeordnete päd. Fachkraft	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Schule, an die abgeordnet wurde	an der Stammschule		an der Schulart mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung	
Schulleiter/-in und ständige(r) Vertreter/-in	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	nein	nein	✓	✓
Lehrkräfte für Fachpraxis und Fachlehrer/-innen in pädagogischer Ausbildung	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Referendarinnen/Referendare und Quereinsteiger/-innen	Land, ADD / Studienseminar	Studienseminar und Einsatzschule	am Studienseminar		✓	✓
					<b>Wahlort: Studienseminar</b>	
Lehrbeauftragte Fachleiter/-innen	Land, ADD / Stammschule	Studienseminar und Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
					<b>Wahlort: Stammschule</b>	
Hauptamtliche Fachleiter/-in	Land, ADD / Studienseminar	Studienseminar und Einsatzschule	am Studienseminar		✓	✓
					<b>Wahlort: Studienseminar</b>	
Studienseminarleiter/-in, stv. Studienseminarleiter/-in	Land, ADD / Studienseminar	Studienseminar	nein	nein	✓	✓
Lehrkräfte in Freistellung der Altersteilzeit (auch Schulleiter/-in, Stellvertreter/-in)	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	nein	nein	nein	nein
Beurlaubte(-r) in Elternzeit	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Freigestellte(-r) im Sabbatjahr	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Lehrkraft im Vertretungsvertrag (PES, EQuL)	Land, ADD / Stammschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zählt als Beschäftigte(-r), wenn sie am Stichtag (§ 12 Abs. 4 LPersVG) beschäftigt ist und ihr Arbeitsverhältnis mehr als zwei Monate andauert</li> <li>▪ ist wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag in einem mehr als zwei Monate dauernden Arbeitsverhältnis beschäftigt ist</li> <li>▪ ist wählbar, wenn sie am Wahltag seit sechs Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt ist</li> </ul>				
Pfarrer/-in im Gestellungsvertrag	Kirche	zählt nicht als Beschäftigte(r)	nein	nein	nein	nein
Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft einer anderen Schule/Schulart in Nebentätigkeit	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Einsatzschule	nein, ausschließlich an Schule des Hauptamtes		ausschließlich Schulart des Hauptamtes	
Nebenberuflich tätige Lehrkräfte	Land, ADD	Einsatzschule	an der Einsatzschule		✓	✓
Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft im Ruhestand mit laufendem Vertrag	Land, ADD / jeweilige Schule	jeweilige Schule	an der jeweiligen Schule		für die jeweilige Schulart	
Gleichstellungsbeauftragte	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an d. Stammschule	an d. Stammschule <sup>2)</sup>	✓	✓
Schulsozialarbeiter/-in	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Schulsozialarbeiter/-in	Kommune	nein	nein	nein	nein	nein
Schulsekretär/-in, Hausmeister	Kommune	nein	nein	nein	nein	nein
Freie Mitarbeiter/-in mit Honorarvertrag	-	nein	nein	nein	nein	nein

<sup>1)</sup> Sofern nicht eine Rückkehr an die abgebende Schule innerhalb von weiteren sechs Monaten feststeht.

<sup>2)</sup> Eine Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahl zum ÖPR nur annehmen, wenn sie zuvor ihre Funktion als Gleichstellungsbeauftragte niederlegt hat (Lautenbach: Kommentar zum LPersVG zu § 11 Abs. 1 RN 20b).